

Für **Beamte** ist das Fernbleiben vom Dienst in § 62 des Landesbeamtengesetzes NRW geregelt:

- (1) Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ihren oder seinen Anspruch auf Dienstbezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

Kein ungenehmigtes Fernbleiben liegt im Falle krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor, wobei es auf die Ursache für eine Erkrankung nicht ankommt.

Eine **Konkretisierung** findet sich in den Verwaltungsvorschriften zu §62 LBG NRW (Stand 05.12.2023)

- 1.1. Bleibt die Beamtin oder der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat sie oder er die Tatsache der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als **drei Arbeitstage**, hat die Beamtin oder der Beamte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 1.3. Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so kann sie von ihr oder von ihm abweichend von Ziffer 1.2 ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 1.4. Die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach §33 Abs. 1 LBG NRW bleibt davon unberührt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

Achtung: Bei Privatpatientinnen und Privatpatienten kann die Ärztin oder der Arzt für die Ausstellung eines Attestes Gebühren gemäß GOÄ Nr.70 in Rechnung stellen. Kosten für ärztliche Atteste und Bescheinigungen sind nur beihilfefähig, wenn sie für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit erforderlich sind oder von der Beihilfestelle besonders angefordert werden.

<i>Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:</i>				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Aus der **Gesunderhaltungspflicht** für Beamte kann abgeleitet werden, dass Beamte gehalten sind, die Genesung verzögernde oder erschwerende Aktivitäten zu unterlassen bzw. **zumutbare Aktivitäten zur Rückerlangung der Gesundheit zu ergreifen**. Bei länger erkrankten Beamtinnen und Beamten muss die Bezirksregierung ggf. ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. zur Zurruesetzung einleiten. Auch bei dieser Personengruppe ist daher die zeitnahe Vorlage der Atteste zwingend erforderlich und soll erfolgen, wenn eine Erkrankungszeit von 6 Wochen erreicht ist. Sofern der Dienst wieder angetreten wird, ist eine Dienstantrittsmeldung (Gesundmeldung) sofort vorzulegen. Ferner gibt es gesetzliche Verpflichtungen des Dienstherrn/Arbeitgebers, Lehrkräften ein sog. betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn sie 6 Wochen im Jahr erkrankt gewesen sind.

Bei Beamten ist von einer Dienstunfähigkeit von **länger als drei Arbeitstagen** die Rede. Innerhalb des Zeitraums der drei Tage zählen Nicht-Arbeitstage wie Feier- und Ferientage, Samstage und Sonntage nicht mit.

Beispiele: Krankheit am	Montag, Dienstag, Mittwoch	Kein Attest erforderlich!
	Mo, Di, Mi, Do	Attest erforderlich!
	Do, Fr, Mo	Kein Attest erforderlich!
	Mo, Di (Feiertag), Mi, Do	Kein Attest erforderlich!

Weitere Regelungen zur Beihilfe und deren Erstattungsmodalitäten finden Sie hier:



***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!***